

## Abänderungsantrag

**Der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer  
Kolleginnen und Kollegen,**

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das  
Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil  
Sozialabgaben – BBKG 2025 Teil Sozialabgaben) (311 d.B.) (Top 6)**

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (311 d.B.) wird wie folgt geändert:

**Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**1.) Die Z 1 lautet:**

»1. Im § 11 Abs. 7 wird die Wortfolge „mit der rechtskräftigen Feststellung eines Scheinunternehmens“ durch die Wortfolge „– nach Eintritt der Rechtskraft des Scheinunternehmensbescheides – rückwirkend mit dem im Bescheid nach § 8 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG), BGBl. I Nr. 113/2015, festgesetzten Datum, ab dem das Unternehmen als Scheinunternehmen gilt“ ersetzt.«

**2.) Nach der Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:**

»1a. Im § 35a Abs. 1 wird der Ausdruck „die Abgabenbehörden des Bundes“ durch den Ausdruck „das Amt für Betriebsbekämpfung“ ersetzt.«

**3.) Nach der Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:**

»2a. § 35a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Das Amt für Betriebsbekämpfung hat seine Mitteilungen an das Unternehmen über das vermutete Vorliegen eines Scheinunternehmens den Krankenversicherungsträgern zu übermitteln.“«

**4.) Die Z 7 lautet:**

»7. Nach § 820 wird folgender § 821 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmung zum Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025**

§ 821. Die §§ 11 Abs. 7, 35a Abs. 1 und Abs. 2, 42c samt Überschrift, 65 Abs. 3 sowie 67a Abs. 1 und Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“«

**Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**1.) In Z 1 wird im § 7a erster Satz nach dem Wort „endet“ die Wortfolge „hinsichtlich dieser Funktion“ eingefügt.**

**2.) Die Z 2 lautet:**

»2. Nach § 229g wird folgender § 229h samt Überschrift eingefügt:

**„Zusammenwirken mit dem Amt für Betriebsbekämpfung hinsichtlich Scheinunternehmen**

§ 229h. (1) Das Amt für Betriebsbekämpfung hat den Krankenversicherungsträgern zu übermitteln:

1. Mitteilungen an Unternehmen über das vermutete Vorliegen eines Scheinunternehmens;
2. die Widerlegung der Vermutung nach Z 1;
3. Bescheide, mit denen das Vorliegen einer Scheinunternehmens festgestellt wird.

(2) Der Versicherungsträger ist an die rechtskräftige Feststellung des Vorliegens eines Scheinunternehmens durch das Amt für Betriebsbekämpfung nach § 8 SBBG gebunden.“«

### Begründung

**Zu Art. 1 Z 1 (§ 11 Abs. 7 ASVG):**

Auf Anregung des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger soll die Bestimmung in ihrem Wortlaut hinsichtlich der Rückwirkung des Endes der Pflichtversicherung bis zu dem im Bescheid nach § 8 SBBG angeführten Datum, ab dem ein Unternehmen als Scheinunternehmen gilt, konkretisiert werden.

**Zu den Art. 1 Z 1a und 2a sowie Art. 2 Z 2 (§§ 35a Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz ASVG und 229h GSVG)**

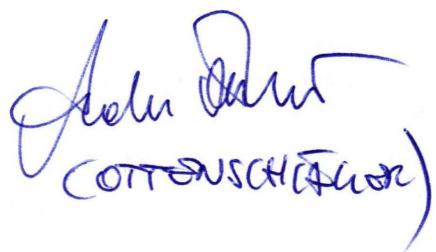
Nach § 8 SBBG ist das Amt für Betriebsbekämpfung für die Durchführung der Ermittlungen hinsichtlich des Verdachtes auf Vorliegen eines Scheinunternehmens sowie für die Feststellung der Scheinunternehmerschaft zuständig. Es erfolgt dementsprechend eine begriffliche Anpassung.

**Zu Art. 2 Z 1 (§ 7a GSVG):**

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass die Pflichtversicherung bei einer rechtskräftigen Feststellung des Vorliegens eines Scheinunternehmens nur hinsichtlich einer bei diesem Scheinunternehmen bestehenden organschaftlichen Vertretung oder Inhaberschaft endet.



Handwritten signatures in blue and green ink. The blue signature on the left is a stylized, cursive name. The green signature on the right consists of a date (17. 08. 16) and the name 'Hofze' in parentheses.



Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hofze' followed by '(COTTONSCHAFER)' in parentheses.